

TOP I / 7.

**Übliche Leistungen nach § 48 Abs. 1 BAföG**

Antrag des Dekans

**Beschluss Nr. R 123/2016**

Der Fachbereichsrat beschließt bezüglich der „Üblichen Leistungen“ nach § 48 BAföG Abs. 1 Nr. 2 folgende Definition:

Ein Leistungsstand, der bei regelmäßigem Verlauf des Studiums die Prognose erlaubt, dass das Studium mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen wird, gilt als „Übliche Leistungen“ im Sinne des § 48 BAföG Abs. 1 Nr. 2.

Eine positive Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG muss auch berücksichtigen, ob Studienrückstände innerhalb der Förderungshöchstdauer aufholbar sind. Eine positive Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG darf dann nicht ausgestellt werden, wenn feststeht, dass ein Leistungsnachweis oder mehrere Leistungsweisen fehlen und – aufgrund des Studienaufbaus – eine nicht aufholbare Studienverzögerung vorliegt.

Diese Regelung gilt sowohl für Studierende der Medizin als auch für Studierende der Zahnmedizin am Fachbereich 16.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. R 278/2003 vom 04.12.2003 aufgehoben.

Der Fachbereichsrat regt in diesem Zusammenhang an, dass die Regelstudienzeit in Medizin und Zahnmedizin nicht als synonym zur Mindeststudienzeit diskutiert werden sollte.

Abstimmungsergebnis:	Zustimmung:	9 Stimmen
	Ablehnung:	3 Stimmen
	Enthaltung:	0 Stimmen

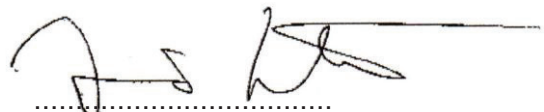
Verantwortlich für die Umsetzung:

Prof. Dr. Heiko Mühl, BAföG-Beauftragter am FB Medizin

Prof. Dr. Andreas von Knethen, BAföG-Beauftragter am FB Medizin



(Prof. Dr. Josef Pfeilschifter)  
Dekan



(Prof. Dr. Jörn Lötsch)  
Protokollführer